

**Kontrolle über die Berichtspflicht
gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes
über die risikoaverse
Finanzgebarung**

Berichtsjahr 2025

Abteilung Gemeinden
Innsbruck, 09.07.2026

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: gemeinden@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Erhebung für das Berichtsjahr 2025	2
3.	Ergebnis der Kontrolle zur Berichtspflicht 2025	4
3.1	Verletzung Vier-Augen-Prinzip	4
3.2	Unzulässige Veranlagungsgeschäfte	5
4.	Zusammenfassende Feststellung	5

1. Einleitung

Die dem Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBL. Nr. 157/2013, unterworfenen Rechtsträger haben gem. § 11 Abs. 1 jährlich einen Bericht über **alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts** sowie zum **jeweiligen Schuldenstand** zu erstellen. Gem. § 11 Abs. 2 lit. c leg. cit. sind die Berichte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden, bis zum 31. Mai des Folgejahres an die Landesregierung zu übermitteln.

In Bezug auf die Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol sowie deren zurechenbaren Einheiten nimmt die Abteilung Gemeinden diese Kontrollfunktion wahr.

Die Landesregierung hat auf Grundlage der Berichte die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen. Entstehen im Rahmen der Prüfung diesbezüglich Zweifel, so ist dem betreffenden Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem betreffenden Rechtsträger mitzuteilen und einschließlich dessen allfälliger Stellungnahme in ungekürzter Form auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

2. Erhebung für das Berichtsjahr 2025

Die Erhebung für die Berichtspflichten gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBL. Nr. 157/2013, für das Berichtsjahr 2025 wurde seitens der Abteilung Gemeinden mit einem standardisierten Web-Formular über das Portal Tirol – Gemeindeanwendung – durchgeführt.

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind gem. § 1 Abs. 1 lit. b leg. cit. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gem. § 1 Abs. 1 lit. c leg. cit. Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden, erfasst. Die Berichte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind gem. § 11 Abs. 1 iVm. § 11 Abs. 2 lit. c leg. cit. an die Landesregierung als zuständige Kontrolleinrichtung zu übermitteln.

Die Berichtsvorlage wurde in der Gemeindeanwendung am 26. Februar 2026 freigeschaltet. Mit einem an die Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol adressierten Schreiben ergingen entsprechende Informationen über die nach dem Gesetz bestehende Berichtspflicht sowie erläuternde Bemerkungen und Anleitungen zum Ausfüllen des für die Erhebung verwendeten Web-Formulars. Es wurden dabei alle 277 Tiroler Gemeinden erhoben sowie jene 140 Gemeindeverbände, die nach den Bestimmungen der §§ 129 und 132 TGO 2001 gegründet wurden.

Im „Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie über die Aufsicht im Gemeindebereich“ (AA-1800/51, veröffentlicht am 25.10.2017) wurde seitens des Landesrechnungshofes empfohlen, zumindest von jenen Planungsverbänden, die über eine Finanzgebarung verfügen, Berichte gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einzufordern. Dieser Empfehlung wurde in den Erhebungen seit dem Berichtsjahr 2017 entsprochen. Von derzeit 37 Planungsverbänden haben 22 Planungsverbände eine eigene Gebarung. Diese 22 Planungsverbände wurden daher im Berichtsjahr 2025 ebenfalls erhoben.

Bei den übrigen Gemeindeverbänden nach den §§ 130 und 131 TGO 2001 – es handelt sich dabei im Wesentlichen um Planungsverbände, Gemeindeverbände der Sanitätssprengel und Standes- und Staatsbürgerschaftsverbände – konnte, mit Ausnahme der angeführten und erhobenen 22 Planungsverbände mit Finanzgebarung, von einer Erhebung abgesehen werden, da aus den jährlich an die Abteilung Gemeinden übermittelten Rechnungsabschlüssen ersichtlich ist, dass diese Gemeindeverbände keine im Sinne des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung relevante Finanzgebarung aufweisen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die den Bericht nicht übermittelt haben, wurden am 16. April 2026 mittels Schreiben der Abteilung Gemeinden erneut an die Berichtspflicht erinnert.

Die Berichte wurden von den Finanzverwaltern erstellt und im Statusübergang von der jeweiligen Gemeinde bzw. vom jeweiligen Gemeindeverband (Status Sachbearbeiter/Leitung) an die Abteilung Gemeinden weitergeleitet. Dadurch ist sichergestellt und dokumentiert, dass die Meldung von der jeweiligen Einheit ordnungsgemäß erstattet wurde.

Nach Durchsicht sämtlicher Berichte konnten diese abgeschlossen werden. Unvollständig übermittelte Datensätze wurden nach Rücksprache mit den jeweiligen Finanzverwaltern auf den Ausgangsstatus zurückgestellt, damit eine erneute Bearbeitung erfolgen konnte.

Bis zu dem im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung vorgesehenen Stichtag 31. Mai 2026 sind alle zu erstattenden Einzelberichte der Gemeinden und Gemeindeverbände eingelangt.

Aufgrund der übermittelten Berichte und den darin enthaltenen Informationen wurde seitens der Abteilung Gemeinden geprüft, ob die im Berichtsjahr 2025 abgeschlossenen Finanzgeschäfte den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung entsprechen.

3. Ergebnis der Kontrolle zur Berichtspflicht 2025

Von insgesamt 439 zu erstattenden Berichten wurden alle übermittelt bzw. überprüft.

Die Überprüfung wurde vor allem in Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip bzw. auf den Abschluss von unzulässigen Finanzgeschäften vorgenommen.

Nach Durchsicht sämtlicher übermittelter Berichte wurden bei den folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden Widersprüche zu den im Gesetz verankerten Verpflichtungen festgestellt:

Gemeinde Leutasch	Spareinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Götzens	Zwei Spareinlagen - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Marktgemeinde Rum	Zwei Spareinlagen - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Sistrans	Bundesschatz - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Marktgemeinde Völs	Spareinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Marktgemeinde Jenbach	Drei Spareinlagen - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Kramsach	Spareinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Münster	Spareinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Oberndorf i.T.	Spareinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Uderns	Darlehen - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Waidring	Spareinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Planungsverband 35 Osttiroler Oberland	Spareinlage / Festgeldkonto - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Bezirkskrankenhaus Hall i.T.	Termineinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Abwasserverband Vils - Reutte und Umgebung	Operatives Leasing - Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Planungsverband 24 Schwaz - Jenbach und Umgebung	Spareinlage - Verletzung Vier-Augen-Prinzip

3.1 Verletzung Vier-Augen-Prinzip

Das Vier-Augen-Prinzips gem. § 9 Abs. 1 leg. cit. gilt sowohl für den Abschluss von Veranlagungsgeschäften als auch für die Aufnahme von Fremdfinanzierungsverpflichtungen.

Bei Gemeinden ab 2.000 Einwohnern und Gemeindeverbänden hat vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen in Form einer dokumentierten und begründeten Empfehlung an das für die endgültige

Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ zu erfolgen. Für diese Empfehlungs- und Dokumentationspflicht wurde seitens der Abteilung Gemeinden ein Musterformular zur Verfügung gestellt.

3.2 Unzulässige Veranlagungsgeschäfte

Gem. § 6 Abs. 1 leg. cit. ist eine Veranlagung in Form von Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen, Pfandbriefen, Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften und Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommen gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben, möglich. Die Aufzählung der verschiedenen zulässigen Veranlagungsformen in § 6 leg. cit. ist abschließend, das heißt, dass alle anderen Finanzprodukte zum Zweck der Veranlagung nicht gekauft werden dürfen.

4. Zusammenfassende Feststellung

Aufgrund der für das Berichtsjahr 2025 durchgeführten Erhebung ist somit festzuhalten, dass von den 439 erstatteten bzw. erhobenen Meldungen 15 Rechtsträger beim Abschluss von Finanzgeschäften nicht dem Gesetz entsprechend vorgegangen sind.

Bei diesen Verstößen handelt es sich um die Verletzung des Vier-Augenprinzips. Diese Verstöße sind nicht solche von schwerwiegender Natur.

Durch Artikel im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Informationsschreiben der Abteilung Gemeinden sowie den im Zuge der Erhebung über die Berichtspflicht zur Verfügung gestellten Unterlagen soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung von den Gemeinden und Gemeindeverbänden eingehalten werden.

Abteilung Gemeinden, 09.07.2026